

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 430/10 B

L 8 R 1464/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 2526/08 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.11.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Denn bereits die Begründung vom 24.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG.
- 6 Er trägt vor: Soweit das Berufungsgericht eine weitere Sachaufklärung insbesondere hinsichtlich der von der Sachverständigen Dr. M. angegebenen "großzügigeren Pausenregelung" für nicht erforderlich gehalten habe, "weil dies, bei Annahme dieser Erkenntnisse 'allein' auf den körperlichen Leiden des Klägers am Bewegungsapparat, Schmerzen sowie psychischen Beschwerden, fachfremd sei", habe es die von der Rechtsprechung des BSG zu beachtenden beweisrechtlichen Maßstäbe verkannt, weil sich diesbezüglich eine weitere Sachverhaltsaufklärung aufgedrängt habe. Das LSG habe sein rechtliches Gehör verletzt, weil es keine "weiteren Ermittlungen hinsichtlich dieser besonderen Leistungseinschränkung zum Erfordernis vom allgemeinen Arbeitsmarkt abweichender Pausenregelungen durchgeführt" habe.



- 7 Indem der Kläger die Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darauf stützt, dass das LSG sich "hinsichtlich der von der Sachverständigen Dr. M. angegebenen großzügigeren Pausenregelung" zu einer weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, liegt eine in das Gewand der Gehörsrüge gekleidete Sachaufklärungsrüge vor.
- 8 Wird aber ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Der Kläger hat noch nicht einmal behauptet, einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag im Berufungsverfahren gestellt zu haben. Ein - wie hier - anwaltlich vertretener Beteiligter kann aber nur mit der Rüge fehlender Sachverhaltsaufklärung gehört werden, wenn er einen Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr, zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Hierfür reicht es nicht aus, erst in der Beschwerdebegründung vorzutragen, dass sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären.
- 10 Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang die Verletzung beweisrechtlicher Maßstäbe rügt, handelt es sich um nichts anderes als um Angriffe auf die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), die aber nach dem eindeutigen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein ausgeschlossen sind (*stRspr, vgl zB Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 10*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)